

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 25/2026

Datum: 29.10.2026

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
116	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 7. Sitzung des Kreistags am 04.11.2026	175
117	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nottuln, Gemarkung Nottuln: Flur 64, Flurstück 64 und 65	176
118	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 100, Flurstück 158 (WEA 1) Flur 100, Flurstück 159 (WEA 2)	176
119	Stadt Dülmen X. Änderungssatzung vom 16.10.2026 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989	177

116/26 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 7. Sitzung des Kreistags am 04.11.2026

Die 7. Sitzung des Kreistags der 11. Wahlperiode findet am Mittwoch, dem 04.11.2026, um 16:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Tagesordnung

für die 7. Sitzung des Kreistags am 04.11.2026

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Umbesetzungen von Gremien; Anzeige der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.10.2026

- 3 Moratorium des Landes NRW zum Ausbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur
- 4 Bericht zur Haushaltsausführung 2026 - Finanzbericht zum 30.09.2026
- 5 Haushalt 2027 - Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 nebst Anlagen
- 6 Mitteilungen des Landrats
- 7 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland e.V. - Übernahme einer Beschäftigten bei gleichzeitiger Personalgestellung
- 2 Mitteilungen des Landrats

3 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

4 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 22.10.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

117/26 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nottuln, Gemarkung Nottuln: Flur 64, Flurstück 64 und 65

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der B&W Projekt GmbH & Co. KG, Leblicher Str. 25, 45359 Heiden, mit Datum vom 06.08.2026 eine Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.02.2026, hier eingegangen am 13.02.2026, die Änderungsgenehmigung zur Änderung des durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 29.09.2025 (Az. 70.1-2025/0302-8662273) genehmigten Schallverhaltens durch Anpassungen der Betriebsmodi der WEA am Standort Nottuln erteilt.

Die genehmigte WEA vom Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E2 soll zur Nachtzeit mit einem geänderten Schallleistungspegel betrieben werden. Der Anlagentyp, der Rotordurchmesser, die Nabenhöhe und die Standortkoordinaten ändern sich nicht.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Nottuln, Flur 64, Flurstücke 64 & 65 durchgeführt werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 30.10.2026 bis einschließlich 12.11.2026 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 15.10.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2026-0112
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

118/26 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 100, Flurstück 158 (WEA 1) Flur 100, Flurstück 159 (WEA 2)

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Bürger Energie Dülmen e.G. (BE-DeG), Markt 1, 48249 Dülmen, mit Datum vom 22.09.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 23.06.2025, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 27.06.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Dülmen erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 100, Flurstück 158 (WEA 1) Flur 100, Flurstück 159 (WEA 2), durchgeführt werden.“

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Erlaubnisse/Zulassungen
- Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 und 3 DSchG NRW

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, der Bundeswehr, des Landschafts- sowie Natur- und Artenschutzes ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 30.10.2026 bis einschließlich 12.11.2026 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 12.10.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2025-0494
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

119/26 – Stadt Dülmen

X. Änderungssatzung vom 16.10.2026 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 15.10.2026 folgende X. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Einheitssätze gem. Abs. 2 betragen je m² Fläche der Erschließungsanlage nach § 2 mit Ausnahme der nicht befestigten Grünflächen:

Her- stellungs- jahr	für die Kanalleitung in der Straße	für sonstige Entwäs- serungsmaßnahmen (z. B. Einläufe, An- schlüsse der Einläufe und Rinnen)
bis 1949	0,64 Euro	0,54 Euro
1950 - 1959	1,27 Euro	1,02 Euro
1960	1,56 Euro	1,25 Euro
1961	1,69 Euro	1,33 Euro
1962	1,83 Euro	1,43 Euro
1963	1,92 Euro	1,51 Euro
1964	1,94 Euro	1,53 Euro
1965	2,05 Euro	1,61 Euro
1966	2,07 Euro	1,64 Euro
1967	1,97 Euro	1,56 Euro

1968	2,07 Euro	1,64 Euro
1969	2,15 Euro	1,71 Euro
1970	2,48 Euro	1,97 Euro
1971	2,69 Euro	2,12 Euro
1972	2,78 Euro	2,20 Euro
1973	2,91 Euro	2,30 Euro
1974	3,09 Euro	2,45 Euro
1975	3,27 Euro	2,61 Euro
1976	3,32 Euro	2,66 Euro
1977	3,43 Euro	2,74 Euro
1978	3,61 Euro	2,89 Euro
1979	3,72 Euro	2,97 Euro
1980	4,52 Euro	3,63 Euro
1981	4,63 Euro	3,71 Euro
1982	4,65 Euro	3,73 Euro
1983	4,60 Euro	3,69 Euro
1984	4,68 Euro	3,75 Euro
1985	4,65 Euro	3,73 Euro
1986	4,73 Euro	3,79 Euro
1987	4,79 Euro	3,84 Euro
1988	4,84 Euro	3,89 Euro
1989	4,97 Euro	4,00 Euro
1990	5,30 Euro	4,26 Euro
1991	5,65 Euro	4,55 Euro
1992	5,97 Euro	4,80 Euro
1993	6,24 Euro	5,01 Euro
1994	6,33 Euro	5,08 Euro
1995	6,43 Euro	5,16 Euro
1996	6,40 Euro	5,13 Euro
1997	6,38 Euro	5,12 Euro
1998	6,44 Euro	5,16 Euro
1999	6,48 Euro	5,20 Euro
2000	6,55 Euro	5,26 Euro
2001	6,56 Euro	5,27 Euro
2002	6,48 Euro	5,20 Euro
2003	6,41 Euro	5,14 Euro
2004	6,44 Euro	5,17 Euro
2005	6,46 Euro	5,19 Euro
2006	6,67 Euro	5,36 Euro
2007	7,11 Euro	5,71 Euro
2008	7,35 Euro	5,90 Euro
2009	7,52 Euro	6,04 Euro
2010	7,62 Euro	6,12 Euro
2011	7,75 Euro	6,22 Euro
2012	7,91 Euro	6,35 Euro
2013	8,02 Euro	6,44 Euro
2014	8,10 Euro	6,51 Euro
2015	8,31 Euro	6,67 Euro
2016	8,57 Euro	6,88 Euro
2017	8,87 Euro	7,12 Euro
2018	9,40 Euro	7,54 Euro
2019	9,89 Euro	7,94 Euro
2020	9,97 Euro	8,00 Euro
2021	10,69 Euro	8,58 Euro
2022	12,34 Euro	9,90 Euro
2023	13,55 Euro	10,88 Euro
2024	14,22 Euro	11,41 Euro
2025	14,85 Euro	11,92 Euro

Für ab 2026 hergestellte Kanalleitungen und sonstige Entwässerungsmaßnahmen werden bis zur satzungsgemäßen Festsetzung entsprechender Einheitssätze die für 2025 festgesetzten Einheitssätze angewandt.

Artikel II

Diese X. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.10.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp
